

Veränderung festgestellt wird. Eine Änderung der Vorbewertung ist dem Erzeuger innerhalb acht Tagen nach Eingang der Ware im Bastfaseraufbereitungsbetrieb mitzuteilen und zu begründen.

3. Ausnahmefälle

In Ausnahmefällen (stark minderwertige Partien mit einer am Abnahmeort nicht genau zu ermittelnden Qualität) ist es im Einvernehmen mit dem Erzeuger gestattet, die Bewertung erst im Bastfaseraufbereitungsbetrieb vorzunehmen, ohne daß das Beisein des Erzeugers erforderlich ist. Das Ergebnis ist dem Erzeuger innerhalb acht Tagen nach Eingang der Ware im Bastfaseraufbereitungsbetrieb mitzuteilen.

4. Methode der Bewertung und Gewichtsfeststellung

Die Bewertung ist von den Bewertern wie folgt vorzunehmen:

- Vor dem Verwiegen sind nicht zur Lieferung gehörende Teile der Ladung (z. B. Futtersäcke, Planen, Ketten usw.) durch den Anlieferer vom Fuhrwerk entfernen zu lassen oder, wenn dies nicht möglich ist, beim Rückwiegen des entladenen Fuhrwerkes mitzuwiegen. Grundsätzlich ist die Verwiegung auf einer geeichten Fuhrwerkswaage durch einen vereidigten Wäger bei der Abnahme durchzuführen. Ist dies bei Großpartien nicht möglich, so gilt das bahnamtliche Gewicht der Abgangsstation oder, falls dies nicht festgestellt werden konnte, das bahnamtliche auf der Empfangsstation festgestellte Gewicht. (In beiden Fällen möglichst Leer- und Vollverwiegung.) Der Eisenbahnwagen darf hierzu nur die Erntemengen eines Erzeugers enthalten. Die Gewichtsfeststellung bei Einlagerungen im Betrieb des Erzeugers richtet sich nach den geltenden Bestimmungen über die Lagerung von Faserpflanzen.
- Aus der Ladung sind zwei bis fünf Musterbündel vom oberen, mittleren und unteren Teil vom Bewerter selbst zu entnehmen. Dabei ist festzustellen, ob die Bündelung den Bestimmungen entspricht, ob bei Faserlein oder Ölfaserlein gemäht oder gedroschen wurde.
- Die entnommenen Musterbündel sind zu öffnen, auf Vorhandensein fremder Bestandteile, Abfälle, Wirstroh usw. zu überprüfen. Aus der Mitte und von den Seiten aller gezogener Musterbündel ist eine kleine Anzahl Stengel zu entnehmen. Daraus sind zwei Durchschnittsmuster zu bilden und diese wurzelgerade auszurichten. Gleichzeitig ist dabei die Höhe des Schwarzbesatzes und der Feuchtigkeit durch Sinnesprüfung bzw. Feuchtigkeitsbestimmung festzustellen.
- An Hand des Durchschnittsmusters ist die Einstufung in die Güteklasse entsprechend Abschnitt II vorzunehmen. Gleichzeitig ist die Artenbezeichnung gemäß Abschnitt I Ziff. 1 festzulegen. Bei Stroh mit Samen ist die Schätzung des Samenanteils nach folgenden Kategorien vorzunehmen:

| Faserlein und Ölfaserlein | Hanf |
|---------------------------|----------------------|
| über 14 % | über 10 % |
| 8 bis 14 % | 5 bis 10 % |
| 5 bis 7 % | 2 bis 4 % |
| Totalausfall bis 4 % | Totalausfall bis 1 % |

Wenn vor der Samenreife geernteter Hanf durch die Feldtrocknung nachreift und doch noch 2 % und mehr zur Ölverarbeitung und Saatwecken brauchbaren Samen enthält, so ist diese Ware als „Stroh mit Samen“ und nicht als Faserhanf abzurechnen.

- Bei Saatgutpartien ist darauf zu achten, ob die Ware feldanerkannt oder feldaberkannt wurde. Grundsätzlich sind bei jeder Bewertung die verschiedenartigen Sorten und Erntestufen sowie Faserpflanzenstrohart und Güteklassen getrennt bei der Abnahme zu behandeln.
- Bei der Bewertung sind die Erzeuger auf Fehler, die sie beim Anbau, bei der Ernte oder der Vorbereitung des Erntegutes zur Ablieferung gemacht haben, hinzuweisen.
- Die zwei Durchschnittsmuster sind mit den Faserpflanzenstrohanhängern zu versehen, auf denen die Angaben der Bewertung verzeichnet werden. Die Muster sind wie folgt zu verwenden: Ein Muster wird einen Monat beim Erfassungsbetrieb aufbewahrt, das zweite wird dem Bastfaseraufbereitungsbetrieb im Waggon mit der Ware übersandt. Bei Vorbewertungen wird je ein Muster beim Erzeuger, und beim Erfassungsbetrieb hinterlegt. Letzterer hat das Muster einen Monat nach der endgültigen Abnahme der Ware auf zu bewahren. Bei der Erfassung durch den Bastfaseraufbereitungsbetrieb und bei Direktanlieferungen im Bastfaseraufbereitungsbetrieb wird nur ein Durchschnittsmuster gezogen und einen Monat nach Ablieferung im Bastfaseraufbereitungsbetrieb aufbewahrt.

Anordnung Nr. 2*

über die Finanzierung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Ausland und in der Deutschen Bundesrepublik. *

Vom 1. März 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik haben bei Kollektivbeteiligung an Messen und Ausstellungen im Ausland und in der Deutschen Bundesrepublik folgende Kosten direkt zu bezahlen:

- Frachten und Rollgeld ab Werk bis Sammelplatz der Messesendung und Fracht ab Sammelplatz bis Messestand, eventuell notwendige Rückfracht, Zollgebühren sowie Versicherung von Haus zu Haus.
- In der Deutschen Demokratischen Republik entstehende Reisekosten und Tagegelder der Monteure und technischen Betreuer für im Zusammenhang mit der Messenvorbereitung durchzuführende Aufgaben, wie Brigade-, technische Informations- und Delegationsbesprechungen, Anreise zum Sammelort sowie Anreise vom Ort der Entlassung der Delegation, Visagebühren für kaufmännische und technische Betreuer,

* Anordnung (Nr. 1) (GEL. II 1956 S. 41)